

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 2 (1942)
Heft: 4

Artikel: Das Filmpublikum : II. der Publikumsgeschmack
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBIBLIOTHEK

Redaktion: H. Metzger · C. Reinert · Verantwortlich für die Besprechungen
 Dr. Ch. Reinert (Normalformat), J. Hüßler (Schmalformat). · Herausgegeben
 vom Schweiz. kath. Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Leodegarstr. 5,
 Telefon 2 22 48 · Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90.
 Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

4 April 1942 2. Jahrgang

Inhalt

Das Filmpublikum	3
Schweizerische Filmgesetzgebung	6
Zum Schweizer Filmschrifttum	7
Mitteilungen	8
Kurzbesprechung Nr. 3	10

Das Filmpublikum

II.

Der Publikumsgeschmack

Der massgebende Einfluss des Publikums auf das gesamte Filmwesen dürfte von niemandem bestritten oder unterschätzt werden. Das Publikum entscheidet, ohne es zu ahnen, weitgehend darüber, was gedreht und was in den Kinotheatern gezeigt wird. Beherrscht doch ein eiserner Grundsatz unwidersprochen das Filmgeschäft: Es rentiert einzig das, was dem Publikum gefällt, was nach seinem Geschmack ist. Wir nehmen das Wort Publikumsgeschmack hier ganz einfach für die praktische Wertung eines Filmes durch die grosse Masse der sog. Filmkonsumenten, eine Wertung, die sich äussert im Besuch oder Nichtbesuch, in der mündlichen Weiterempfehlung oder Ablehnung des Werkes. Es wäre allerdings verfehlt, den Besuch oder Nichtbesuch immer allein auf das Konto des Publikumsgeschmackes zu setzen. Andere wichtige Faktoren wirken da mit, z. B. das Wetter, die Jahreszeit (es gibt auch im Filmgeschäft eine eigentliche Saison und eine stille Zeit), das gleichzeitige Laufen mehrerer bedeutender oder ähnlicher Streifen am selben Ort usw.

Aber trotzdem bleibt es wahr, dass gewisse Stoffe, gewisse Formen der Darstellung, sowie bestimmte Schauspieler vom Publikum bevorzugt werden, während andere es nicht zu fesseln vermögen. Alois Funk hat in einer unter dem Titel „Film und Jugend“ 1934 veröffentlichten Untersuchung (Dissertation) Erhebungen angestellt über die Frage: „Welche

Filmarten (d. h. Stoffe) bevorzugen die Jugendlichen?" und kam zu dem interessanten Ergebnis, dass der Geschmack der männlichen Jugend ganz erheblich von dem der weiblichen abweicht. Er stellt folgende Tabelle auf:

Filmart :	Jungen	Mädchen
Dynamische	74 ⁰ / ₀	47 ⁰ / ₀
Erotische	17 ⁰ / ₀	25 ⁰ / ₀
Humoristische	12 ⁰ / ₀	24 ⁰ / ₀
Landschaftliche	13 ⁰ / ₀	32 ⁰ / ₀
Musikalische	5 ⁰ / ₀	8 ⁰ / ₀
Technische	8 ⁰ / ₀	5 ⁰ / ₀

(Die Summe ergibt nicht 100⁰/₀, da ein grosser Teil der Beantworter mehrere Filmarten angab und die Zahl der auf eine Filmart entfallenden Punkte zur Gesamtzahl der Antworten in Beziehung gebracht wurde.)

Zu ähnlichen Resultaten würden Erhebungen bei Erwachsenen führen, wobei allerdings die dynamische Art zu Gunsten der erotischen (Liebes-), humoristischen, landschaftlichen und musikalischen Filme eine gewisse Verminderung erfahren dürfte.

Es wäre eine eigene gründliche psychologische Arbeit wert, einmal zu untersuchen, warum nun ausgerechnet diese oder jene Filmart vom Publikum bevorzugt wird. Wir müssen uns hier damit begnügen, die Tatsache aus der praktischen Erfahrung hinzunehmen. Anregend ist es immerhin, sich zu fragen, wie sich die verschiedenen am Film interessierten Kreise zum sog. Publikumsgeschmack stellen. Je nach dem Standort, den man einnimmt, wird man auch auf die Äusserungen des Publikumsgeschmackes verschieden reagieren.

Da ist zunächst der Kinotheaterbesitzer, der mit dem Publikum den engsten Kontakt pflegt. Er wird meist die Reaktionen seiner Kunden nach den mehr oder weniger reichen, eigenen und fremden Erfahrungen (d. h. praktisch nach dem Wochenabschluss) registrieren, ohne sich viel Gedanken darüber zu machen, warum nun gerade dieser Film mehr zieht als jeder andere. Ist er „Nur-Geschäftsmann“, wird er rücksichtslos, ohne auf die Qualität der Filme zu achten, einfachhin das zeigen, was ihm einen grösseren Besuch, also einen grösseren Gewinn verspricht. Hält er aber etwas auf das künstlerische Niveau seiner Programme (und diese Einstellung dürfen wir immerhin beim Grossteil der Theaterbesitzer voraussetzen), so wird er bis zu einem gewissen Grad (die tragbare Grenze dafür schreibt ihm die Rendite seines Geschäftes vor) das Opfer auf sich nehmen, gewisse Filme, die vom Publikum gefordert und gut besucht werden, die er aber aus moralischer oder künstlerischer Verantwortung heraus ablehnt, einfach nicht spielen.

Verleiher und Produzenten fühlen die Reaktionen des Publikums nicht direkt, sondern mittelbar über den Kinotheaterbesitzer in Form der bezahlten oder nichtbezahlten Verleihsummen. Dafür glauben sie, das Publikum und seinen Geschmack in seiner Gesamtheit besser beurteilen zu können, denn ihre Erfahrungsbasis ist ja unvergleichlich

breiter. Es kann sein, dass ein Film, mit dem ein Theaterbesitzer ganz schlechte Erfahrungen gemacht hat, und den er nach wenigen Tagen wieder vom Programm absetzen musste, für einen anderen ein glänzendes Geschäft ist. Der einheimische Streifen „De Hotelportier“ hat z. B. in Basel aus verständlichen, lokalbedingten Gründen Rekordinnahmen erzielt, weil darin bekannte und beliebte Basler Darsteller die Hauptrollen bestreiten. Ähnliche Erfahrungen durften die Produzenten des Filmes „I ha en Schatz g'ha“ in der Ostschweiz machen, und „Der letzte Postillon vom Gotthard“ wurde selbstverständlich vor allem von denen geschätzt, die noch in ihrer Jugend die berühmte Alpenpostkutsche benützt hatten, also mehr von älteren Leuten.

Der ernste Filmkritiker sieht sich oft vor ein Rätsel gestellt, vor ein unentwirrbares Geheimnis, weil das Publikum immer wieder Filmen, die er nach den elementarsten Grundsätzen einer gesunden, ersten Filmkritik ablehnen muss, und die er mit dem besten Willen nicht empfehlen kann, einen wahren Triumph bereitet, während wahre Meisterwerke bisweilen einen erstaunlich mageren Erfolg erzielen. Es braucht eine nicht geringe Dosis Mut und geistiger Selbständigkeit, durch unverdiente Erfolge gewisser Streifen in seinem wohlbegründeten Urteil nicht irre zu werden. Und immer wieder muss der Kritiker sich sagen: nicht das, was der grossen Masse gefällt, ist das Beste; bleibenden Wert hat nur das, was sich durch Echtheit und künstlerischen wie geistigen Gehalt ausweisen kann. Der wahre Kritiker, der dieses Namens würdig ist, wird darum ein Filmwerk stets in sich betrachten und unabhängig von „man sagt“ beurteilen. Und wird er oft auch nur von wenigen verstanden, so wird er doch unbeirrt seine verantwortungsvolle Aufgabe, Mahner und Führer zu sein, zu erfüllen suchen.

Anders der „**sogenannte** Filmkritiker“, der in Tageszeitungen und Filmmagazinen jedem, auch dem schlechtesten Film, irgend eine gute Seite abgewinnt, diese mit schönen Worten über Gebühr herausstreicht und seine Leser dadurch täuscht, dass er offensichtliche Mängel eines Filmes einfach verschweigt. Er passt sich an und geht den Weg des „geringeren Widerstandes“. Für ihn ist der Publikumsgeschmack wegweisend für die Kritik eines Filmes.

Der „Moralist“, der Seelsorger und der einsichtige, wahre Freund des Volkes steht der Realität Publikumsgeschmack oft mit wahrer Bestürzung gegenüber. Er konstatiert betroffen, wie furchtbar hilflos, wie haltlos das Publikum gute wie schlechte Filme unterschiedslos, ohne jede Kritik einfach „schluckt“. Mit Bedauern muss er wahrnehmen, wie wenig es an sich braucht, um einen Streifen der grossen Masse schmackhaft zu machen. Einige Mätzchen, ein paar Anzüglichkeiten, ein wenig zuckersüsse, abgestandene Sentimentalität, ein rührendes „Happy end“ genügen schon, den banalsten Film zu einem „Reisser“ zu machen.

Endlich hat der Kinobesucher selbst, der Mann aus der Masse, aus dem Publikum, ein bestimmtes Verhältnis zum Publikumsgeschmack. Er hilft ihn schaffen und ist zugleich sein Sklave. Wieviele sind es doch,

die kritiklos einen Film nur darum bewundern und empfehlen, weil ihn andere loben und empfehlen! Und frägt man einen solchen anonymen Kinobesucher, warum ihm ein Film gefallen oder missfallen hat, so weiss er meistens keine Antwort, weil er kaum gewohnt ist, sich über die eigenen Gefühle Rechenschaft zu geben.

Wir bilden uns nicht ein, mit diesen paar Bemerkungen der Grundfrage nach dem Publikumsgeschmack wesentlich näher gekommen zu sein. Wer wollte sich auch unterstehen, in einem kurzen Artikel den Schleier von den Geheimnissen dieses unberechenbaren Etwas, das wir Publikumsgeschmack nennen, einigermaßen lüften zu wollen. Die Frage kann überhaupt nur im Rahmen unserer Gesamtkultur im Allgemeinen und der Volkserziehung im Besondern befriedigend behandelt und gelöst werden. Es geht hier nicht nur um den Geschmack in Filmfragen allein, sondern um den Geschmack schlechthin, um den Geschmack allen geistigen und künstlerischen Belangen gegenüber. cr.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Filmgesetzgebung

XVI. Kanton Zug.

1. Allgemeines. Der Kanton Zug zählt in zwei Gemeinden (Zug und Baar) 3 Kinotheater mit zusammen 690 Plätzen, was einer Kinodichte von 12000 Einwohnern pro Theater und 19 Sitzplätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: 1. „Verordnung betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Bewilligung von Kinematographen“, vom Regierungsrat am 30. Dezember 1922 erlassen. 2. „Beschluss des Regierungsrates“ vom 16. März 1923 betreffend Filmvorführungen, bei Vorträgen, Vereinsnänsen, Kursen etc. in Erinnerung gebracht durch Zirkular des Feuerwehrrnspektorates des Kantons Zug vom 3. Nov. 1925.

„Zur Errichtung und zum Betrieb von Kinematographen bedarf es der Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion.“ § 1. (Seit der Justizreform vom 1. Januar 1941 ist die Instanz der Polizeidirektion durch das Polizeirichteramt abgelöst worden, die Kompetenzen der ehemaligen Polizeidirektion gingen damit automatisch auf diese neue Stelle über.)

„Alle Kino-Aufführungen bei Vereinsnänsen, Vorträgen, Kursen etc., auch wenn sie keinen gewerblichen Charakter haben, bedürfen der Genehmigung der Gemeindepolizeiämter. Diese Aufführungen sind den gleichen Bestimmungen unterstellt wie die wandernden Kinematographen.“ Beschluss des Regierungsrates.

Die §§ 2—15 der Verordnung enthalten eine Menge von Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften. Wir greifen heraus:

„Die für die Bedienung der Apparate angestellten Personen (Operateure) müssen die nötigen Kenntnisse besitzen, mindestens 18 Jahre alt sein . . . § 11. — Das Rauchen und Wirten in den Kinematographenlokalen ist strengstens untersagt.“ § 12.